

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 356/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 357/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker und Zucker-Kakao-Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG und EG/ÜLG** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 358/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei und zur Annahme eines Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in der Slowakei** 4

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/168/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2001 des AKP-EG-Ministerrats vom 20. Dezember 2001 über die Regelung aller nach voller Anwendung der HIPC-Entschuldungsmechanismen verbleibenden Rückzahlungen von „Sonderdarlehen“ der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) unter den hoch verschuldeten Ländern (HIPC) der AKP-Staaten** 19

2002/169/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 3/2001 des AKP-EG-Ministerrates vom 20. Dezember 2001 über eine Mittelzuweisung aus dem 8. und dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds an Somalia** 23

2002/170/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2002 des Kooperationsrates EG-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vom 30. Januar 2002 über die Einfügung zweier gemeinsamer Erklärungen zum Fürstentum Andorra und der Republik San Marino und über Änderungen des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen** 24

Kommission

2002/171/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2001 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3005) 27

2002/172/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/476/EG zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 462) 32

2002/173/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/427/EG zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 463) 33



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 356/2002 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	144,8
	204	146,9
	212	143,5
	624	212,2
	999	161,9
0707 00 05	052	185,6
	068	130,1
	624	237,7
	628	171,8
0709 10 00	999	181,3
	220	223,0
0709 90 70	999	223,0
	052	161,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	204	80,9
	999	121,3
	052	47,3
	204	49,3
	212	51,9
	220	49,9
	421	29,6
	508	22,3
0805 20 10	600	59,5
	624	77,9
	999	48,5
	204	91,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	91,0
	052	58,9
	204	77,2
	464	114,9
	600	108,5
	624	85,0
	662	33,9
	999	79,7
0805 50 10	052	54,3
	600	51,2
	999	52,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	41,6
	388	126,2
	400	115,3
	404	92,1
	508	102,0
	528	97,4
	720	112,1
	728	127,1
	999	101,7
	0808 20 50	388
400		103,4
512		66,5
528		72,1
720		116,7
999		92,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 357/2002 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 2002
über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker und Zucker-Kakao-Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG und EG/ÜLG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 192/2002 der Kommission vom 31. Januar 2002 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zucker sowie zucker- und kakao-haltige Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG oder EG/ÜLG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang III Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung 2001/822/EG ist die Ursprungskumulierung AKP/ÜLG/EG für Erzeugnisse des Kapitels 17 und der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 im Rahmen einer jährlichen Menge von 28 000 Tonnen Zucker zugelassen.
- (2) Bei den nationalen Behörden wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Gesamtmenge gestellt, die die mit der Entscheidung 2001/822/EG zugelassene Menge übersteigt.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 beschließt die Kommission wenn die beantragten Mengen an Erzeugnissen die Jahresmenge von

28 000 Tonnen Zucker überschreiten durch eine Verordnung die Festsetzung eines einheitlichen Kürzungssatzes, der auf alle eingereichten Anträge anzuwenden ist, sowie die Aussetzung der Einreichung neuer Anträge für das laufende Jahr.

- (4) Die Kommission muss somit den Kürzungssatz für die Erstellung von Einfuhrlizenzen festsetzen und die Einreichung neuer Anträge für das Jahr 2002 aussetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Einfuhrlizenzanträgen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 bis zum 14. Februar 2002 für eine Menge von 45 000 Tonnen eingereicht worden sind, wird im Umfang von 62,2222 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Die Einreichung neuer Lizenzanträge für das Jahr 2002 wird ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 55.

VERORDNUNG (EG) Nr. 358/2002 DER KOMMISSION**vom 26. Februar 2002****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei und zur Annahme eines Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in der Slowakei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Verfahren betreffend andere Länder**

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/96 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2000 ⁽⁴⁾, führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt), Kroatien und Thailand ein. Bei den für diese Einfuhren geltenden Maßnahmen handelte es sich um einen spezifischen Zoll, außer für drei thailändische ausführende Hersteller, von denen mit Beschluss 96/252/EG der Kommission ⁽⁵⁾ Verpflichtungen angenommen wurden. Im Juli 2000 wurde die Antidumpingmaßnahme gegenüber den Einfuhren eines dieser drei Unternehmen aufgehoben, da eine von diesem Unternehmen beantragte Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) ergeben hatte, dass kein Dumping vorlag ⁽⁶⁾.
- (2) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung ⁽⁷⁾ über das bevorstehende Außerkrafttreten der geltenden Antidumpingmaßnahmen im September 2000 erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen, den der Defence Committee of EU Steel Butt-welding Fittings Industry im Namen von Herstellern stellte, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl entfiel. Im April 2001 wurde eine Untersuchung betreffend diese Maßnahmen eingeleitet ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 46.⁽⁶⁾ Beschluss 2000/453/EG der Kommission (AbL. L 182 vom 21.7.2000, S. 25).⁽⁷⁾ ABl. C 271 vom 22.9.2000, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. L 103 vom 3.4.2001, S. 5.**2. Derzeitige Untersuchung***Einleitung*

- (3) Am 17. April 2001 stellte der Defence Committee of EU Steel Butt-Welding Fittings Industry (nachstehend „Antragsteller“ genannt) einen Antrag im Namen von Herstellern, auf die ein erheblicher Teil der Produktion bestimmter Rohrstücke entfiel. Der Antrag enthielt Beweise dafür, dass die betroffene Ware gedummt und dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Am 1. Juni 2001 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁹⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei (nachstehend „betroffene Länder“ genannt) in die Gemeinschaft.

Untersuchung

- (5) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer/Händler, Verwender und Verwenderverbände sowie die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Die Kommission sandte Fragebogen an die Gemeinschaftshersteller und an alle bekanntermaßen betroffenen Ausführer/Hersteller, Einführer/Händler und Verwender sowie an alle Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst meldeten. Beantwortet wurden diese Fragebogen von vier Gemeinschaftsherstellern und sechs ausführenden Herstellern sowie von neun Einführern, zwei Verwenderorganisationen und sieben Verwendern.
- (7) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung des Dumpings, der Schädigung, der Schadensursache und des Interesses der Gemeinschaft als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

⁽⁹⁾ ABl. C 159 vom 1.6.2001, S. 4.

- Gemeinschaftshersteller
 - Erne Fittings GmbH & Co. — Schlins, Österreich,
 - Interfit — Maubeuge, Frankreich,
 - Siekmann Fittings GmbH & Co. KG — Lohne, Deutschland,
 - Virgilio CENA & Figli SpA — Brescia, Italien;
 - Ausführende Hersteller
 - Tschechische Republik:
 - Mavet a.s./Bovex s.r.o., Trebic;
 - Malaysia:
 - Anggerik Laksana SDN BHD, Kepong, Selangor Darul Ehsan,
 - Wing Tiek Ductile Pipe SDN BHD, Petaling Jaya;
 - Slowakei:
 - Bohus s.r.o., Hronec,
 - Zeleziarne Podbrezova a.s., Podbrezova;
 - Mit Zeleziarne Podbrezova verbundener Einführer
 - Pipex Italia, Mailand, Italien;
 - Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft
 - IN.RA.BO, Bologna, Italien,
 - I.R.C. SpA, Cortemaggiore, Italien,
 - Van Leeuwen, Vilvoorde, Belgien.
- (8) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt). Zur Bewertung der für die Schädigung relevanten Entwicklungen analysierte die Kommission den Zeitraum von 1996 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

3. Ware und gleichartige Ware

Ware

- (9) Gegenstand der Untersuchung (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) sind bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit den KN-Codes ex 7307 93 11 (TARIC-Code 7307 93 11 91), ex 7307 93 19 (TARIC-Code 7307 93 19 91), ex 7307 99 30 (TARIC-Code 7307 99 30 92) und ex 7307 99 90 (TARIC-Code 7307 99 90 92) zugewiesen werden. Die Ware wird allgemein als Rohrstücke bezeichnet.
- (10) Rohrstücke werden im Wesentlichen durch das Zuschneiden und Formen von Rohren hergestellt. Rohrstücke dienen dem Zusammenfügen von Rohren und weisen verschiedene Formen (Winkelstücke, Reduktionsstücke, T-Stücke und Verschlussstücke) sowie unter-

schiedliche Größen und Qualitäten auf. Sie werden hauptsächlich in der petrochemischen Industrie, im Bausektor, bei der Energieerzeugung, im Schiffbau und im Anlagenbau verwendet. Die zur Verwendung in der petrochemischen Industrie verkauften Rohrstücke entsprechen der dort allgemein verwendeten ANSI-Norm. Bei anderen Verwendungen in der Gemeinschaft ist die DIN-Norm am weitesten verbreitet.

- (11) Alle Rohrstücke weisen dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften auf, und ihre Form wird erst im letzten Produktionsabschnitt bestimmt. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Form der Rohrstücke nicht unbedingt ausschlaggebend für die Verwendung ist. Daher sind die verschiedenen Formen für die Zwecke dieser Untersuchung als eine einzige Ware anzusehen.

Gleichartige Ware

- (12) Die Untersuchung ergab, dass die in den betroffenen Ländern hergestellten und auf dem Inlandsmarkt verkauften und/oder in die Gemeinschaft ausgeführten Rohrstücke dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweisen wie die in der Gemeinschaft von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern verkauften Waren, so dass sie als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden.

B. DUMPING

- (13) Vier der in dieses Verfahren einbezogenen Länder sind Marktwirtschaftsländer, und zwar die Tschechische Republik, Malaysia, die Republik Korea und die Slowakei. Für Russland wird der Normalwert in derselben Weise ermittelt wie für Marktwirtschaftsländer, sofern die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c) der Grundverordnung erfüllt sind. Andernfalls findet Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) Anwendung.

MARKTWIRTSCHAFTSLÄNDER

1. Allgemeine Methode

- (14) Die nachstehend dargelegte allgemeine Methode wurde auf die Einfuhren aus allen betroffenen Ausfuhrländern mit Marktwirtschaft angewandt. Dargelegt werden jeweils nur die Dumpingfeststellungen zu den für das jeweilige Land spezifischen Aspekten.

Normalwert

- (15) Zur Bestimmung des Normalwerts untersuchte die Kommission zunächst für jeden ausführenden Hersteller, ob die gesamten Inlandsverkäufe von Rohrstücken im Vergleich zu den gesamten Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe als repräsentativ angesehen, wenn das Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe jedes ausführenden Herstellers mindestens 5 % des Gesamtvolumens seiner Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft entsprach.

- (16) Anschließend ermittelte die Kommission die von den Unternehmen mit repräsentativen Inlandsverkäufen auf dem Inlandsmarkt verkauften Rohrstück-Typen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren.
- (17) Für jeden von den ausführenden Herstellern auf den jeweiligen Inlandsmärkten verkauften Typ, der nach den Feststellungen mit einem zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typ direkt vergleichbar war, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung hinreichend repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines bestimmten Rohrstück-Typs wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn das Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe dieses Typs im UZ 5 % oder mehr des Gesamtvolumens der Ausfuhrverkäufe des vergleichbaren Rohrstück-Typs in die Gemeinschaft ausmachte.
- (18) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen Typen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, indem der Anteil der Gewinn bringenden Verkäufe des betreffenden Typs an unabhängige Käufer ermittelt wurde. In den Fällen, in denen auf das Volumen der Rohrstückverkäufe, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurden, 80 % oder mehr des gesamten Verkaufsvolumens entfielen und in denen der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Typs in Höhe der Herstellkosten oder darüber lag, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt der Preise aller im UZ getätigten Inlandsverkäufe ermittelt wurde, unabhängig davon, ob diese Verkäufe Gewinn bringend waren oder nicht. In den Fällen, in denen das Volumen der Gewinn bringenden Rohrstückverkäufe weniger als 80 % aber 10 % oder mehr des gesamten Verkaufsvolumens ausmachte, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt wurde.
- (19) In den Fällen, in denen das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe eines beliebigen Rohrstück-Typs weniger als 10 % des gesamten Verkaufsvolumens ausmachte, wurde davon ausgegangen, dass dieser Typ nicht in so ausreichenden Mengen verkauft wurde, dass der Inlandspreis eine geeignete Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts gewesen wäre.
- (20) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten von einem ausführenden Hersteller verkauften Typs nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden konnten, musste eine andere Methode angewandt werden. In diesen Fällen legte die Kommission die auf dem Inlandsmarkt von anderen Herstellern für die betroffene Ware in Rechnung gestellten Preise zugrunde. In allen Fällen, in denen dies nicht möglich war und auch keine anderen geeigneten Methoden angewandt werden konnten, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt.
- (21) In diesen Fällen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem zu den, soweit erforderlich berichtigten, Herstellkosten der ausgeführten Typen ein angemessener Prozentsatz für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ abgekürzt) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die Angaben über die VVG-Kosten und die erzielten Gewinne der einzelnen betroffenen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt zuverlässig waren. Die tatsächlichen inländischen VVG-Kosten wurden als zuverlässig angesehen, wenn das Volumen der Inlandsverkäufe des betreffenden Unternehmens als repräsentativ angesehen werden konnte. Die inländische Gewinnspanne wurde auf der Grundlage der Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr bestimmt.
- Ausfuhrpreis*
- (22) In den Fällen, in den Rohrstücke an unabhängige Käufer in der Gemeinschaft ausgeführt wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.
- (23) Erfolgte der Ausfuhrverkauf über einen verbundenen Einführer, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware an den ersten unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde. In solchen Fällen wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten und für Gewinne vorgenommen, um einen zuverlässigen Ausfuhrpreis zu ermitteln. Die Gewinnspanne wurde vorläufig anhand der von kooperierenden unabhängigen Einführern übermittelten Informationen ermittelt.
- Vergleich*
- (24) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise nachweislich beeinflussen, gebührend berichtigt. Diese Berichtigungen wurden in allen Fällen zugestanden, in denen die Anträge den Untersuchungsergebnissen zufolge begründet und korrekt waren und durch stichhaltige Beweise untermauert wurden.
- Dumpingspanne für die in die Untersuchung einbezogenen Unternehmen*
- (25) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jeden kooperierenden ausführenden Hersteller der gewogene durchschnittliche Normalwert je Typ mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.
- Residuale Dumpingspanne*
- (26) Für nicht kooperierende Unternehmen wurde eine „residuale“ Dumpingspanne gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt.

(27) Für die Länder, in deren Fall kein Grund zu der Annahme bestand, dass ausführende Hersteller an der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde beschlossen, die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festzusetzen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen.

(28) Für die Länder, in denen die Mitarbeit gering war, wurde die residuale Dumpingspanne auf der Grundlage der höchsten für Ausfuhrverkäufe in repräsentativen Mengen in die Gemeinschaft festgestellte Dumpingspanne festgesetzt. Diese Vorgehensweise wurde auch deshalb als notwendig erachtet, damit aus der geringen Mitarbeit kein Vorteil erwuchs, und weil sich keine Hinweise darauf ergaben, dass eine nicht kooperierende Partei in geringerem Umfang gedummt hatte.

Um im vorliegenden Fall für jedes betroffene Land zu ermitteln, ob ausführende Hersteller nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, wurde die von den kooperierenden ausführenden Herstellern angegebene Einfuhrmenge mit den Eurostat-Informationen für das jeweilige Land verglichen.

2. Tschechische Republik

(29) Zwei ausführende Hersteller beantworteten den Fragebogen. Diese Antworten beinhalteten Angaben über Waren, die von zwei Unternehmen im selben Betrieb in unterschiedlichen Abschnitten des UZ hergestellt wurden, da die Leitung dieses Betriebs am 1. Januar 2001 von Mavet auf Bovex übertragen wurde. Daher wurden zur Ermittlung individueller Dumpingspannen für die beiden Unternehmen zwei Berechnungen vorgenommen.

Normalwert

(30) Der Normalwert wurde auf die unter den Erwägungsgründen 15 bis 21 beschriebene Weise, d. h. gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der von unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preise bzw. für den in die Gemeinschaft verkauften Typ der betroffenen Ware gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

Ausfuhrpreis

(31) Die Ausfuhren wurden direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft, so dass ihr Preis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt wurde.

Vergleich

(32) Es wurden Berichtigungen für Rabatte, Transport- und Kreditkosten vorgenommen.

Dumpingspanne

(33) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping bei den kooperierenden ausführenden Herstellern. Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, betragen:

Mavet a.s.: 17,6 %

Bovex s.r.o.: 22,4 %

(34) Die Untersuchung zeigte, dass die Mitarbeit in der Tschechischen Republik gut war, und die residuale vorläufige Dumpingspanne wurde in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festgesetzt (22,4 %).

3. Malaysia

(35) Beide der Kommission bekannten ausführenden Hersteller beantworteten den Fragebogen. Einer von ihnen verweigerte jedoch die Übermittlung der erforderlichen Informationen. Im Einzelnen behauptete das Unternehmen, es sei nicht in der Lage, nach den einzelnen Geschäften aufgeschlüsselte Angaben über seine Inlands- und Ausfuhrverkäufe zu übermitteln, und es weigerte sich ebenfalls, der Kommission Kopien der Rechnungen zu übermitteln. Das Unternehmen wurde über die Folgen einer solchen Nichtmitarbeit unterrichtet, änderte seinen Standpunkt aber nicht. Daher wurde beschlossen, Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden und die Feststellungen auf der Grundlage der für dieses Unternehmen verfügbaren Informationen zu treffen. Da keine unternehmensspezifischen Daten herangezogen werden konnten, wurde beschlossen, für dieses Unternehmen den residualen Zoll festzusetzen.

Normalwert

(36) Der Normalwert wurde auf die unter den Erwägungsgründen 15 bis 21 beschriebene Weise, d. h. gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der von unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preise bzw. für den in die Gemeinschaft verkauften Typ der betroffenen Ware gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

Ausfuhrpreis

(37) Die Ausfuhren wurden direkt an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft, so dass ihr Preis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt wurde.

Vergleich

(38) Es wurden Berichtigungen für Rabatte, Transport-, Bereitstellungs- und Kreditkosten vorgenommen.

- (39) Das betroffene Unternehmen beantragte eine Berichtigung für Unterschiede in der Handelsstufe, weil auf dem Inlandsmarkt bei den Verkäufen an Endverwender ausnahmslos höhere Preise in Rechnung gestellt wurden als bei Verkäufen an Einzelhändler und es anhaltend unterschiedliche Funktionen bei den Verkäufen über diesen beiden unterschiedlichen Absatzkanäle ausübte. Da die Untersuchung ergab, dass dieser Antrag begründet war, wurde die Berichtigung gewährt.

Dumpingspanne

- (40) Der Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping bei dem kooperierenden ausführenden Hersteller. Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt

Anggerik Laksana Sdn Bhd: 59,2 %.

- (41) Die Untersuchung zeigte, dass die Mitarbeit in Malaysia sehr gering war, und die residuale vorläufige Dumpingspanne wurde daher in Höhe der höchsten Dumpingspanne des Warentyps festgesetzt, der den Untersuchungsergebnissen zufolge in repräsentativen Mengen verkauft wurde (75,0 %).

4. Republik Korea

- (42) Kein koreanischer ausführender Hersteller beantwortete den Fragebogen. Daher mussten die Feststellung gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Im Zusammenhang mit dem Normalwert waren die zuverlässigsten verfügbaren Informationen die in dem Antrag enthaltenen Angaben, da es sich hierbei um einen anhand der Kosten für Rohre zuzüglich einer vertretbaren Schätzung der Herstellkosten rechnerisch ermittelten Wert handelte. Im Zusammenhang mit dem Ausfuhrpreis wurde angesichts der Tatsache, dass Rohrstücke bei Eurostat unter einem ex-Code geführt werden und die Daten deshalb weniger präzise sind, sowie der Qualität der in dem Antrag enthaltenen Informationen davon ausgegangen, dass es sich bei dem Antrag um die zuverlässigeren Informationen handelte. Somit wurden sowohl der Normalwert als auch der Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Antrags ermittelt, da er als die vertretbarste verfügbare Grundlage angesehen wurde.

- (43) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping. Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

Republik Korea: 83,9 %.

5. Slowakei

- (44) Beide der Kommission bekannten ausführenden Hersteller beantworteten den Fragebogen. Ein mit einem ausführenden Hersteller verbundener Einführer in der Gemeinschaft füllte den für verbundene Unternehmen bestimmten Anhang des Fragebogens aus. Der betreffende ausführende Hersteller exportierte im UZ auch in der Tschechischen Republik hergestellte Rohrstücke in

die Gemeinschaft. Diese Waren wurden bei der Dumpingberechnung für die Slowakei nicht berücksichtigt.

Normalwert

- (45) Der Normalwert wurde auf die unter den Erwägungsgründen 15 bis 21 beschriebene Weise, d. h. gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der von unabhängigen Abnehmern auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preise bzw. für den in die Gemeinschaft verkauften Typ der betroffenen Ware gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung, rechnerisch ermittelt.

Ausfuhrpreis

- (46) Die Preise der direkten Ausfuhrverkäufe an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft wurden gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung bestimmt, die Preise der Ausfuhrverkäufe eines der ausführenden Hersteller über den verbundenen Einführer hingegen gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

Vergleich

- (47) Es wurden Berichtigungen für Rabatte, Transportkosten, Kreditkosten und Provisionen vorgenommen.

- (48) Ein Unternehmen beantragte eine Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, und zwar für das auf dem Inlandsmarkt erforderliche zusätzliche Sandstrahlen und Passivieren. Das Unternehmen konnte jedoch keine Nachweise für den Betrag der beantragten Berichtigung bzw. für den Marktwert des Unterschieds erbringen. Daher musste der Antrag zurückgewiesen werden.

- (49) Dasselbe Unternehmen beantragte ferner eine Berichtigung für Verpackungskosten mit der Begründung, dass die auf dem Inlandsmarkt verwendeten Paletten im Gegensatz zu den für Ausfuhrmärkte bestimmten Paletten häufig nicht voll sind. Da das Unternehmen jedoch keine Nachweise für den Betrag der beantragten Berichtigung und auch nicht für die Auswirkungen auf die Preise erbringen konnte, musste dieser Antrag ebenfalls zurückgewiesen werden.

Dumpingspanne

- (50) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping bei den kooperierenden ausführenden Herstellern. Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, betragen

Bohus s.r.o.: 7,7 %,

Zeleziarne Podbrezova a.s.: 15,0 %.

- (51) Die Untersuchung ergab, dass die Mitarbeit in der Slowakei gut war, und die residuale vorläufige Dumpingspanne wurde in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festgesetzt (15,0 %).

RUSSLAND

schnitts der für die kooperierenden slowakischen ausführenden Hersteller ermittelten Normalwerte bestimmt.

Marktwirtschaftsstatus

- (52) Kein russischer ausführender Hersteller beantragte die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (nachstehend „MWS“ genannt) nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung. Daher musste Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) angewendet werden.

Ausfuhrpreis

- (58) Da kein russischer ausführender Hersteller den Fragebogen beantwortete, und in Ermangelung einer anderen vertretbaren Grundlage wurde der Ausfuhrpreis für Russland auf der Grundlage des Antrags ermittelt. Die Informationen in dem Antrag stützten sich auf Eurostat-Statistiken.

Vergleichsland

- (53) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung muss der Normalwert für Nichtmarktwirtschaftsländer und für Unternehmen in solchen Ländern, denen der MWS gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung nicht zuerkannt werden konnte, anhand des Preises oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem Drittland mit Marktwirtschaft (nachstehend „Vergleichsland“ genannt) ermittelt werden.

Vergleich

- (59) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport- und Versicherungskosten vorgenommen, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten.

- (54) In der Bekanntmachung über die Einleitung dieses Verfahrens teilte die Kommission ihre Absicht mit, die Tschechische Republik oder die Slowakei als geeignetes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für Russland heranzuziehen. Keine betroffene Partei nahm zu dieser beabsichtigten Vergleichslandwahl Stellung.

Dumpingspanne

- (60) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk verglichen. Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping. Die landesweite gewogene durchschnittliche vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes, beträgt 43,3 %.

- (55) Die Untersuchung ergab, dass in der Slowakei die Preise von Marktkräften bestimmt wurden, zwei Hersteller auf dem Inlandsmarkt miteinander im Wettbewerb standen und beide an der Untersuchung mitarbeiteten, die Einfuhren aus Drittländern waren erheblich, und es sprach einiges dafür, dass die Produktionstechnologie und das Herstellungsverfahren weitgehend mit denjenigen in Russland vergleichbar waren. Außerdem waren die Inlandsverkäufe im Vergleich zu den russischen Ausfuhrverkäufen der betroffenen Ware in die Gemeinschaft bedeutend.

C. SCHÄDIGUNG**1. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

- (56) Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass die Slowakei das geeignetste Vergleichsland war und dass unter diesen Umständen die Slowakei als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts für Russland gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung eine angemessene und vertretbare Wahl war.

- (61) Auf die vier Gemeinschaftshersteller, die den Fragebogen beantworteten, entfielen rund 60 % der Gemeinschaftsproduktion. Hierzu ist zu bemerken, dass drei weitere Hersteller, auf die rund 10 % der Gemeinschaftsproduktion entfielen, den Fragebogen innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig beantworteten, die Untersuchung aber unterstützten.

- (62) Im UZ führten zwei der vier Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller die betroffene Ware ein und einer von ihnen aus den betroffenen Ländern. Die Einfuhren der betroffenen Ware durch diese beiden Antragsteller entsprachen 2,5 % bzw. 10 % der Gesamtverkäufe dieser Hersteller in der Gemeinschaft. Trotz dieser Weiterverkäufe eingeführter Rohrstücke lag die Haupttätigkeit beider Unternehmen weiterhin in der Gemeinschaft. Außerdem ergänzten beide Unternehmen durch diese Einfuhren ihre Warenpalette. Folglich berührten die vorstehend beschriebenen Handelsgeschäfte dieser Hersteller ihren Status als Gemeinschaftshersteller nicht. Diese vier Gemeinschaftshersteller werden daher als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

Normalwert

- (57) Kein russischer ausführender Hersteller beantwortete den Fragebogen. Daher musste die Kommission zur Ermittlung der vorläufigen Dumpingspanne gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde legen. Angesichts der Umstände im vorliegenden Fall, d. h. des Fehlens von Informationen über den Produktmix der russischen Ausfuhren, und gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung wurde der Normalwert anhand des gewogenen Durch-

2. Gemeinschaftsverbrauch

- (63) Es sei darauf hingewiesen, dass dem Antrag zufolge ein Teil der Inlandsverkäufe der Gemeinschaftshersteller an (nicht kooperierende) Fachhändler gingen, die wiederum erhebliche Menge der Waren in nicht zur Gemeinschaft gehörende Länder ausführen. Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde daher anhand der Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der übrigen Gemeinschaftshersteller (auf der Grundlage der in den Antrag enthaltenen Informationen) und der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren und Ausfuhren ermittelt.
- (64) Auf dieser Grundlage stieg der Gemeinschaftsverbrauch zunächst von rund 57 000 Tonnen im Jahr 1996 auf rund 65 000 Tonnen im Jahr 1998, fiel dann aber auf rund 51 000 Tonnen im UZ.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren

- (65) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.
- (66) Die Untersuchung ergab, dass Dumpingspannen der Einfuhren aus allen betroffenen Ländern über der Geringfügigkeitsschwelle lagen, die Einfuhrmengen nicht unerheblich waren und dass eine kumulative Beurteilung in Anbetracht der Wettbewerbsbedingungen sowohl der Einfuhren untereinander als auch zwischen den Einfuhren und der gleichartigen Gemeinschaftsware angemessen ist. Ein Beweis hierfür ist die Tatsache, dass alle Einfuhrmengen erheblich waren und ihre Marktanteile von 1996 bis zum UZ stiegen, dass die verkauften Rohrstücke gleichartig waren und über dieselben Absatzkanäle vertrieben wurden und dass ihre Preise ausnahmslos unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, so dass Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeübt wurde. Die durchschnittlichen Preistrends einzelner Länder wurden nicht als aussagekräftig angesehen, da sie durch Änderungen im Produktmix beeinflusst werden dürften.
- (67) Aus diesen Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern kumulativ beurteilt werden sollten.

Menge und Marktanteil der betroffenen Einfuhren

- (68) Die Menge der Rohrstück-Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft stieg von rund 1 157 Tonnen im Jahr 1996 auf 6 242 Tonnen im UZ. Der entsprechende Marktanteil stieg von 2,0 % im Jahr 1996 auf 12,3 % im UZ.

Preise der gedumpte Einfuhren

- (69) Obwohl die durchschnittlichen Preistrends einzelner Länder durch Änderungen im Produktmix beeinflusst wurden, wurde ein durchschnittlicher gewogener Preis der Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern ermittelt. Er stieg von 1 378 EUR/t im Jahr 1996 auf 1 408 EUR/t im UZ. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass der Durchschnittspreis im Bezugszeitraum zunächst stieg und im Jahr 1997 1 628 EUR/t erreichte, was einem Anstieg von 18 % entsprach. Danach fiel er aber von 1997 bis zum UZ um rund 15 %, als sich auch der Gemeinschaftsverbrauch rückläufig entwickelte.

Unterbietung

- (70) Die Kommission untersuchte, ob die ausführenden Hersteller der betroffenen Länder die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unterboten. Zu diesem Zweck wurden die cif-Preise der ausführenden Hersteller auf die Stufe frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, berichtet. Diese Preise wurden dann auf der Stufe Warentypengruppen mit den ab-Werk-Preisen der Gemeinschaftshersteller verglichen.
- (71) Auf der Grundlage entweder verfügbarer Angaben kooperierender Hersteller oder von Eurostat-Daten wurden folgende Preisunterbietungsspannen je Land, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise der Gemeinschaftshersteller, festgestellt:

Land	Preisunterbietung
Tschechische Republik	Zwischen 16 % und 18 %
Malaysia	Zwischen 40 % und 60 %
Russland	24 %
Republik Korea	21 %
Slowakei	Zwischen 2 % und 40 %

Hierzu ist ferner zu bemerken, dass auch Druck auf die Preise ausgeübt wurde, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ Verluste machte.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Vorbemerkung

- (72) Eine Reihe der nachstehend aufgeführten Indikatoren für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelten sich in den Jahren 1996 bis 1998 positiv, folgten danach aber einem rückläufigen Trend. Eine eingehendere Analyse zeigt, dass sich außer den Investitionen und den Preisen alle Indikatoren von 1996 bis 1998, d. h. nach der Einführungen von Maßnahmen gegenüber China und Thailand im Jahr 1996, positiv entwickelten. Dies änderte sich ab 1998 bis zum UZ, als sich maßgebliche Indikatoren eindeutig rückläufig entwickelten, obwohl einige andere relativ konstant blieben.

Produktion

- (73) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg zunächst von 1996 bis 1998 um rund 10 % von rund 42 500 Tonnen auf rund 46 500 Tonnen, ging dann auf das Niveau von 1996 zurück, stieg aber im UZ wieder auf das Niveau von 1998.

Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb im Bezugszeitraum insgesamt relativ konstant, und die Kapazitätsauslastung folgte dem Trend der Produktion. 1996 betrug sie 48 %, stieg 1998 auf 53 %, fiel dann 1999 auf 49 %, um im UZ wieder auf 53 % zu steigen.

Verkäufe der betroffenen Ware zum Verbrauch in der Gemeinschaft

- (74) Berücksichtigt wurden nur die zum Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmten Verkäufe. Auf dieser Grundlage gingen Verkäufe im Bezugszeitraum von rund 30 100 Tonnen im Jahr 1996 auf rund 24 300 Tonnen im UZ und damit um rund 19 % zurück. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Verkäufe von 1996 bis 1998 um 9 % auf ein Niveau von rund 33 000 Tonnen im Jahr 1998 stiegen und anschließend auf rund 24 300 Tonnen im UZ zurückgingen.

Bestände

- (75) Das Niveau der Lagerbestände ging von 1996 bis zum UZ um rund 4 % von rund 5 600 Tonnen im Jahr 1996 auf rund 5 400 Tonnen im UZ zurück. In den ersten vier Jahren des Bezugszeitraums stieg es zwar und erreichte 1999 einen Höhepunkt von rund 6 100 Tonnen, danach begann es aber, bedeutend zurückzugehen.

Marktanteil

- (76) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft büßte von 1996 bis zum UZ 4,9 Prozentpunkte an Marktanteilen ein, die von 52,8 % im Jahr 1996 auf 47,9 % im UZ zurückgingen. Ab 1999 zeichnete sich klar ab, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Markt verschlechterte, da seine Marktanteile von 54,7 % im Jahr 1999 auf 47,9 % im UZ zurückgingen.

Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (77) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise je Einheit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen von 1 812 EUR im Jahr 1996 auf 1 413 EUR im UZ und damit um 22 % zurück. Die Verkaufspreise sanken ungefähr 5 % pro Jahr.

Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)

- (78) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte seine Rentabilität (Gewinne/Verluste als Prozentsatz des Umsatzes) von 3,1 % im Jahr 1996 auf 5,2 % im Jahr 1997 steigern. Danach verfiel die Rentabilität jedoch kontinuierlich und war im UZ mit - 3,5 % deutlich ins Minus gerutscht.
- (79) Die RoI folgte im großen und ganzen der Entwicklung der Rentabilität im Bezugszeitraum und ging von 7,5 % im Jahr 1996 auf - 3,7 % im UZ zurück. Hierzu ist zu bemerken, dass sowohl die Direktinvestitionen als auch ein Teil der indirekten Investitionen in die Produktion der betroffenen Ware berücksichtigt wurden.

Cashflow

- (80) Der mit den Verkäufen der betroffenen Ware erzeugte Cashflow stieg von 1996 bis 1998 um rund 65 %, d. h. von 3 009 000 EUR auf 4 939 000 EUR, um anschließend drastisch auf 281 000 EUR im UZ zurückzugehen.

Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (81) Keines der Unternehmen erwähnte irgendwelche Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung. Sollte sich der Cashflow aber weiter verschlechtern, könnte sich dies ändern.

Beschäftigung und Löhne

- (82) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft folgte keinem klaren Trend. Die Zahl der Beschäftigten stieg von 1996 bis 1998 von 547 auf 580, ging danach zurück, stieg aber im UZ wieder auf das Niveau von 1998. Der Anstieg im UZ ist vor dem Hintergrund der steigenden Produktion in diesem Zeitraum zu sehen. Bei den Löhnen war insgesamt eine mit derjenigen der Beschäftigtenzahl vergleichbare Entwicklung zu beobachten.
- (83) Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Löhne blieben in den Jahren 1996 und 1997 relativ konstant und stiegen anschließend gleichmäßig an. Von 1996 bis zum UZ stiegen sie um insgesamt rund 7 %.

Produktivität

- (84) Die Produktivität stieg von 1996 bis 1998 um 3 % von 77,6 Tonnen je Beschäftigtem auf 80,2. Danach ging sie zurück, erreichte aber im UZ wieder das Niveau von 1998.

Investitionen

- (85) Die Neuinvestitionen blieben im Bezugszeitraum relativ konstant und erreichten im UZ rund 2,5 Mio. EUR. Diese Investitionen dienten in erster Linie der Erneuerung oder Verbesserung vorhandener Ausrüstung und nicht einem Ausbau der Produktionskapazität.

Wachstum

- (86) Wie bereits dargelegt, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den Jahren 1996 bis 1998 aus dem Marktwachstum Nutzen ziehen und steigerte seine Verkaufsmenge und seinen Marktanteil. Danach gingen der Gemeinschaftsverbrauch und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch zurück. Auch sein Marktanteil fiel.

Höhe der Dumpingspanne

- (87) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft können angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht als unerheblich angesehen werden.

5. Schlussfolgerung der Analyse der Lage des Gemeinschaftsmarkts

- (88) Die Einführung der Maßnahmen gegenüber China und Thailand wirkte sich eindeutig positiv auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus. Die Mehrzahl der Schadensindikatoren entwickelte sich von 1996 bis 1998 positiv. Die Produktion, die Kapazitätsauslastung und die Verkaufsmenge stiegen, was zu Marktanteilgewinnen und steigenden Beschäftigtenzahlen führte. Die Rentabilitätsindikatoren wie Gewinne/Verluste als Prozentsatz des Umsatzes, RoI und Cashflow entwickelten sich ebenfalls günstig. Ab 1999 verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch allgemein. Die Produktion blieb zwar relativ konstant, und die Kapazitätsauslastung und die Beschäftigung stiegen leicht, aber entscheidende Indikatoren wie die Verkaufsmenge und die Marktanteile gingen ebenso zurück wie die Rentabilität, die RoI, der Cashflow und die Preise. Daher wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung erlitt.

D. SCHADENSURSACHE**1. Einleitung**

- (89) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern eine Schädigung verursacht wurde, die als bedeutend angesehen werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft möglicherweise zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (90) Von 1996 bis 1998 blieben die Einfuhren aus den betroffenen Ländern relativ konstant. Dies änderte sich drastisch im Verlauf des restlichen Bezugszeitraums. Von 1998 bis zum UZ nahm die Menge der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich zu, und der Marktanteil stieg von 2,7 % auf 12,3 %. Die Preise der Ausfuhren stiegen zunächst von 1996 bis 1998, gingen aber ab 1998 bis zum UZ wieder zurück. Der massive Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der deutliche Rückgang der Einfuhrpreise fielen zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft infolge der ab 1998 sinkenden Verkäufe und Marktanteileinbußen sowie der Preissenkungen und der sich verschlechternden Rentabilität zusammen. Zudem lagen die Preise der Mehrzahl der gedumpte Einfuhren im UZ erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Auswirkungen anderer Faktoren*Einfuhren aus anderen Drittländern*

- (91) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stiegen im Bezugszeitraum von rund 6 200 Tonnen im Jahr 1996 auf rund 8 123 Tonnen im UZ. Ihr Marktanteil stieg ebenfalls, und zwar von 10,9 % im Jahr 1996 auf 16,0 % im UZ. Angesichts der Vielzahl anderer Drittländer wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus diesen Ländern den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwar bis zu einem gewissen Grad schädigten, aber den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht widerlegten.

Andere Faktoren

- (92) Die Kommission prüfte auch, ob andere als die vorgenannten Faktoren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten, und berücksichtigte dabei insbesondere einen etwaigen Nachfragerückgang, Entwicklungen in der Technologie und der Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dessen Ausführleistung.
- (93) Was die Entwicklung der Nachfrage angeht, so stieg der sichtbare Rohstück-Verbrauch von 1996 bis 1998 zunächst, ging dann aber drastisch zurück. Der Nachfragerückgang ab 1998 dürfte zu dem verstärkten Wettbewerb beigetragen haben und übte einen gewissen Druck auf die Preise aus. Hätten jedoch die gedumpte Einfuhren keinen Preisdruck ausgeübt, wären die Preise und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei weitem nicht so stark zurückgegangen.
- (94) Zu den Entwicklungen in der Technologie und Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist zu bemerken, dass er bedeutende Investitionen tätigte, um seine Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten, und er erhöhte seine Produktivität.

(95) Im Zusammenhang mit der Ausführleistung ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Direktverkäufe auf Exportmärkte, auf denen er ebenfalls mit den betroffenen ausführenden Herstellern konkurrierte, im Bezugszeitraum um 78 % steigerte. Auf die Direktverkäufe entfielen 25 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Diese Entwicklungen zeigen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wettbewerbsfähig ist. Die Ausfuhrgeschäfte können daher nicht zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.

(96) Daher wird der vorläufige Schluss gezogen, dass diese Entwicklungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht entkräfteten.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

(97) Es wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten, da der Rückgang der Preise, die festgestellte Unterbietung sowie die erhöhten Mengen und Marktanteile zeitlich mit dem Rückgang der Verkaufsmengen, der Rentabilität und der Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfielen. Zudem ergab die Untersuchung, dass keine anderen bekannten Faktoren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern und dieser Schädigung widerlegten.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkung

(98) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderläuft. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler sowie der Verwender der betroffenen Ware.

(99) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkung der Einführung von oder des Verzichts auf Maßnahmen holte die Kommission Informationen von allen Parteien ein, die bekanntermaßen betroffen waren oder sich selbst gemeldet hatten.

(100) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zum Dumping, zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und zur Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass in diesem besonderen Fall die Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen würde.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(101) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähig erwiesen. Bestätigt wurde dies durch die positive Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage zu einer Zeit, als der faire Wettbewerb infolge der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in China und Thailand wieder hergestellt war. In der Tat konnte er seinen Cashflow erheblich steigern und seine Rentabilität von 3,1 % im Jahr 1996 auf 5,2 % im Jahr 1997 verbessern, als die Marktanteile der gedumpte Einfuhren zusammengekommen noch relativ gering waren (unter 3 %).

(102) Sollten Maßnahmen eingeführt werden und erneut faire Marktbedingungen herrschen, dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft — so die Schlussfolgerung — seine finanzielle Lage verbessern und seine Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware in der Gemeinschaft aufrechterhalten können.

3. Interesse der unabhängigen Einführer/Händler

(103) Die Kommission sandte Fragebogen an 65 unabhängige Einführer/Händler. Neun Einführer beantworteten den Fragebogen, und die Kommissionsdienststellen prüften die Antworten von drei Unternehmen vor Ort. Von den neun Einführern, die den Fragebogen beantworteten, sprachen sich nur drei ausdrücklich gegen etwaige Maßnahmen aus. Einer davon begründete dies mit den Kosten, die bei der Suche nach neuen Lieferanten entstünden. Zwei Unternehmen begründeten ihre Ablehnung mit möglichen Arbeitsplatzverlusten. Diese Einführer beziehen Rohrstücke jedoch aus verschiedenen Ursprungsländern und können weiterhin von ausführenden Herstellern kaufen, für die niedrige Zölle gelten, oder aus nicht in diese Untersuchung einbezogenen Ländern, für die keine Maßnahmen gelten. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Einführer wurden diese Auswirkungen nicht als hinreichender Grund angesehen, auf vorläufige Antidumpingmaßnahmen zu verzichten.

(104) 16 Einführer antworteten, dass sie von dem Verfahren nicht betroffen seien, da sie im Bezugszeitraum keine Ware aus den betroffenen Ländern kauften.

(105) Da einige einführende Unternehmen auch mit in der Gemeinschaft hergestellten Rohrstücken handelten und nur wenige Unternehmen, die die Ware aus den betroffenen Ländern einfuhrten, sich ausdrücklich gegen die Einführung von Maßnahmen aussprachen sowie angesichts der Tatsache, dass, selbst wenn Maßnahmen eingeführt würden, weiterhin andere Bezugsquellen außerhalb der Gemeinschaft zu Verfügung stehen, kann der Schluss gezogen werden, dass sich die Einführung von Maßnahmen insgesamt nicht in nennenswertem Maße nachteilig auf die Einführer oder die Händler auswirken würde.

4. Interesse der Verwender

(106) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich hauptsächlich um Unternehmen der petrochemischen Industrie sowie um Unternehmen im Bausektor. Die Kommission sandte Fragebogen an 23 Unternehmen und an fünf europäische Verbände möglicher Verwender. Zwei Verbände antworteten. Einem Verband zufolge war ein Eingreifen nicht erforderlich, und der andere Verband teilte mit, dass seine Mitglieder die betroffene Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern nicht verwendeten. Sieben Verwenderunternehmen antworteten. Drei erklärten, keine Waren mit Ursprung in den betroffenen Ländern zu verwenden, und vier antworteten, dass sie ihre Ware von Lieferanten innerhalb der Gemeinschaft bezogen, ohne deren Ursprung zu kennen. Kein Verwenderverband oder Unternehmen erhob Einwände gegen das Verfahren.

(107) Die Tatsache, dass keine Einwände erhoben wurden, ist ein Beweis dafür, dass auf Rohrstücke ein nur sehr kleiner Teil der Produktionskosten von Unternehmen, die die betroffene Ware verwenden, entfällt und dass sich die Einführung von Maßnahmen nicht nennenswert nachteilig auf die Verwender auswirken würde.

5. Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

(108) Auf die betroffenen Ländern entfielen 53 % aller Rohrstück-Einfuhren im UZ. Rohrstücke mit Ursprung in China und Thailand, für die gegenwärtig Antidumpingzölle gelten, machten weitere 13 % der Einfuhren aus. Obwohl sich einige ausführende Hersteller aus den betroffenen Ländern unter Umständen vom Gemeinschaftsmarkt zurückziehen werden, kann davon ausgegangen werden, dass die meisten weiterhin Rohrstücke zu nicht schadensverursachenden Preisen liefern werden. Außerdem dürfte der Gemeinschaftsmarkt ohne schädigendes Dumping aus den betroffenen Ländern für andere Lieferanten an Attraktivität gewinnen.

(109) Der anhaltende Bedarf an Einfuhren wird gewährleistet, dass eine Reihe von Konkurrenten für die Gemeinschaftshersteller weiterhin auf dem Markt präsent sein oder neu hinzukommen werden. Sie werden zusammen mit den Gemeinschaftsherstellern sicherstellen, dass die Verwender weiterhin zwischen unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Lieferanten der betroffenen Ware wählen können.

(110) Aus diesen Gründen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass sich die Einführung der vorgeschlagenen Antidumpingmaßnahmen nicht nennenswert nachteilig auf den Wettbewerb auswirken wird. Durch sie würden im Gegenteil die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädlichen Dumpings beseitigt.

6. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

(111) Aus den vorstehenden Gründen wird der vorläufige Schluss gezogen, dass die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Maßnahmen gegen das schädigende Dumping auf die Einführer und die Verwender die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sehr wahrscheinlich nicht aufwiegen würden. Folglich sprechen keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in den Ländern, die den Untersuchungsergebnissen zufolge schädigende Dumpingpraktiken verfolgten.

F. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(112) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern. Bei der Festsetzung des Zollsatzes wurden die ermittelten Dumpingspannen berücksichtigt sowie der Zollbetrag, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.

(113) Zur Festsetzung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der dumpingbedingten Schädigung erforderlich ist, wurden Schadensspannen ermittelt. Die notwendige Preiserhöhung wurde durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt ermittelt.

(114) Der nicht schadensverursachende Preis wurde anhand der tatsächlichen auf einen Break-even-Punkt berichtigten Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, die ohne schädigendes Dumping hätte erreicht werden können, ermittelt. Bei dieser Berechnung wurde eine Gewinnspanne von 5 % des Umsatzes zugrunde gelegt, dem Niveau im Jahr 1997, als Maßnahmen gegenüber der VR China, Kroatien und Thailand galten und der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern noch relativ gering war.

(115) Die Differenz, die sich aus dem Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nichtschadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, wurde als Prozentsatz des cif-Einfuhrgesamtwertes ausgedrückt.

2. Vorläufige Maßnahmen

- (116) Angesichts des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf die Einfuhren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt werden sollte. Dieser Zoll sollte in Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt werden, außer für die Republik Korea und das Unternehmen Zeleziarne Podbrezova a.s., in deren Fall die Schadensspanne den Untersuchungsergebnissen zufolge niedriger war als die Dumpingspanne.
- (117) Auf dieser Grundlage werden die vorläufigen Zölle wie folgt festgesetzt:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Zoll %
Tschechische Republik	Mavet a.s.	17,6
	Übrige Unternehmen	22,4
Malaysia	Anggerik Laksana Sdn Bhd	59,2
	Übrige Unternehmen	75,0
Russland	Alle Unternehmen	43,3
Korea	Alle Unternehmen	41,0
Slowakei	Zeleziarne Podbrezova a.s.	2,3
	Übrige Unternehmen	7,7

3. Verpflichtungen

- (118) Ein ausführender Hersteller in der Slowakei bot eine Preisverpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung an. Nach Auffassung der Kommission kann das Angebot angenommen werden, da sich das Unternehmen verpflichtete, die betroffene Ware auf bzw. über einem Preisniveau zu verkaufen, das die schädigenden Auswirkungen des Dumpings beseitigt. Außerdem ermöglichen die regelmäßigen und detaillierten Berichte, zu deren Vorlage bei der Kommission sich das Unternehmen verpflichtete, eine wirksame Überwachung. Zudem produziert und verkauft das Unternehmen ausschließlich die betroffene Ware, so dass das Risiko einer Umgehung der Verpflichtung begrenzt ist.
- (119) Um die Einhaltung und wirksame Überwachung der Verpflichtung zu gewährleisten, ist bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der Verpflichtung die Befreiung von dem Antidumpingzoll von der Vorlage einer Handelsrechnung bei der zuständigen Zollbehörde abhängig, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält. Diese Angaben sind auch deshalb erforderlich, damit die Zollbehörden prüfen können, ob die Sendungen mit den Handelspapieren im erforderlichen Maße übereinstimmen und ob sie unter die Verpflichtung fallen. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder entspricht sie nicht der den Zollstellen gestellten Ware, ist der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten.
- (120) Im Fall einer mutmaßlichen Verletzung, Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (121) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens festgesetzten Frist selbst gemeldet haben, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass alle Feststellungen zur Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Hinblick auf etwaige endgültige Zölle überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit den KN-Codes 7307 93 11 (TARIC-Codes 7307 93 11*91 und 7307 93 11*99), ex 7307 93 19 (TARIC-Codes 7307 93 19*91 und 7307 93 19*99), ex 7307 99 30 (TARIC-Codes 7307 99 30*92 und 7307 99 30*98) und ex 7307 99 90 (TARIC-Codes 7307 99 90*92 und 7307 99 90*98) zugewiesen werden, mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Tschechische Republik	Mavet a.s., Trebic	17,6	A 323
	Alle übrigen Unternehmen	22,4	A 999
Malaysia	Anggerik Laksana Sdn Bhd, Selangor Darul Ehsan	59,2	A 324
	Alle übrigen Unternehmen	75,0	A 999
Russland	Alle Unternehmen	43,3	
Republik Korea	Alle Unternehmen	41,0	
Slowakei	Zeleziarne Podbrezova a.s., Podbrezova	2,3	A 325
	Alle übrigen Unternehmen	7,7	A 999

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der vorläufige Antidumpingzoll nicht für die Einfuhren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die von dem nachstehenden Unternehmen im Rahmen dieses Antidumpingverfahrens angebotene Verpflichtung wird angenommen. Die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter dem folgenden TARIC-Zusatzcode angemeldeten Einfuhren, die von dem genannten Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern diese Einfuhren im Einklang mit Absatz 2 eingeführt werden.

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Slowakei	Bohus s.r.o., Nálepková 310, 976 45 Hronec	A 329

(2) Die Einfuhren nach Absatz 1 sind von dem Antidumpingzoll befreit, sofern

- a) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält; und
- b) die beim Zoll angemeldeten und gestellten Waren exakt der Beschreibung auf der Handelsrechnung entsprechen.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

(2) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anhörung zur Prüfung des Gemeinschaftsinteresses beantragen und Bemerkungen zu der Anwendung dieser Verordnung vorbringen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt sechs Monate.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Handelsrechnung für die Rohrstückverkäufe des Unternehmens in die Gemeinschaft, für die die Verpflichtung gilt, muss folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“
2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt.
3. Nummer der Handelsrechnung.
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung.
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebenen Waren an der Grenze der Gemeinschaft zollrechtlich abzufertigen sind.
6. Genaue Beschreibung der Waren, einschließlich:
 - Waren-Kennnummer (product code number = PCN),
 - Beschreibung der Waren gemäß PCN (z. B. „PCN 1 ...“, „PCN 2 ...“),
 - Waren-Kennnummer des Unternehmens (company product code number = CPC),
 - KN-Code,
 - Menge (in Tonnen und in Stück).
7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis pro Tonne und pro Stück,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Lieferbedingungen,
 - Preisnachlässe und Rabatte (Gesamtbetrag).
8. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, an das die Rechnung unmittelbar von dem Unternehmen ausgestellt wird.
9. Name des Bevollmächtigten des Unternehmens, von dem die Verpflichtungsrechnung ausgestellt wurde, und die folgende Erklärung, unterschrieben:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung aufgeführten Waren zur Direktausfuhr von [Unternehmen] in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 358/2002 angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 2/2001 DES AKP-EG-MINISTERRATS

vom 20. Dezember 2001

über die Regelung aller nach voller Anwendung der HIPC-Entschuldungsmechanismen verbleibenden Rückzahlungen von „Sonderdarlehen“ der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) unter den hoch verschuldeten Ländern (HIPC) der AKP-Staaten

(2002/168/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das durch den Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrat vorzeitig angewendet wird,

gestützt auf das Vierte AKP-EG-Abkommen in der Fassung des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens, insbesondere auf Artikel 282 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die AKP-Länder haben kontinuierlich und wiederholt auf ehrgeizigere Initiativen zum Abbau ihrer Auslandsschulden und konkret auf den 100%igen Erlass der öffentlichen Schulden gedrungen.
- (2) Auf dem G7-Gipfel von Köln im Juni 1999 genehmigten die Minister eine erweiterte Initiative zur rascheren, tief greifenderen und umfassenderen Schuldenerleichterung. Auf diese Verbesserungsvorschläge hin beschloss die Gemeinschaft, einen bedeutenden EG-Beitrag zu der Entschuldungsinitiative für die hoch verschuldeten armen Länder (Highly Indebted Poor Countries — HIPC) als Gläubiger (320 Mio. EUR und Restbetrag der bereits vorgesehenen 40 Mio. EUR) und als Geber (680 Mio. EUR aus Mitteln des EEF sowie 54 Mio. EUR aus dem Gemeinschaftshaushalt) zu leisten.
- (3) Im Rahmen der HIPC-Initiative werden zwar bereits bedeutende Schuldenerleichterungen gewährt, um die Schuldenlast auf ein eine nachhaltige Entwicklung ermöglichendes Niveau zu reduzieren, aber zusätzliche Ressourcen für die hoch verschuldeten am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries — LDC) der AKP-Staaten würden Entwicklung und Armutsbekämpfung weiteren Aufschwung geben.
- (4) Seit dem Vierten AKP-EG-Abkommen finden die gemäß dem Ersten bis Dritten AKP-EG-Abkommen festgelegten und den AKP-Ländern gewährten Sonderdarlehen, bei denen es sich um zinsgünstige langfristige Darlehen handelt, keine Anwendung mehr.
- (5) Im Rahmen der gegenwärtigen Beteiligung der Gemeinschaft an der erweiterten HIPC-Initiative werden das Engagement bei Sonderdarlehen und auch bei Risikokapital berücksichtigt, aber die HIPC müssen die von der Gemeinschaft im Rahmen der Initiative bereitgestellten Mittel zunächst zur Rückzahlung noch nicht getilgter Sonderdarlehen verwenden, bevor sie mit der Rückzahlung von Risikokapital beginnen.
- (6) Risikokapitaldarlehen werden von HIPC-Standardentschuldungsmechanismen, nicht jedoch von dieser zusätzlichen LDC-Initiative erfasst.
- (7) Für viele LDC der AKP-Staaten reichen derartige HIPC-Standardentschuldungsmechanismen zur Regelung aller Sonderdarlehen aus, für einige Länder dürfte dies jedoch nicht der Fall sein.
- (8) Die Regelung aller nach voller Anwendung der herkömmlichen HIPC-Mechanismen verbleibenden Rückzahlungen für Sonderdarlehen der LDC unter den HIPC der AKP Staaten dürfte mit Kosten in Höhe von ungefähr 55 Mio. bis 60 Mio. EUR verbunden sein, die zu den geschätzten Gesamtkosten des bereits beschlossenen Gemeinschaftsbeitrags als Gläubiger (von denen 320 Mio. + 40 Mio. EUR für die ersten in Betracht kommenden Länder bereits vorgesehen wurden) hinzukommen. Sollten die Gesamtkosten dieser zusätzlichen Schuldenregelung 60 Mio. EUR übersteigen, wären geeignete Schritte zur Bereitstellung entsprechender Mittel aus den EEF-Ressourcen zu unternehmen.
- (9) Ein solcher Beschluss würde es allen LDCs der AKP-Staaten erlauben, wenn sie den Entscheidungspunkt erreichen, unverzüglich von einer vollständigen Schuldenregelung der Sonderdarlehen zu profitieren, sofern sie nicht von den Artikeln 96 und 97 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens betroffen sind.
- (10) Die Finanzierung einer solchen Zusatzinitiative sollte von Mechanismen für die Beteiligung der Gemeinschaft als Gläubiger an der HIPC-Initiative Gebrauch machen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Allen am wenigsten entwickelten AKP-Ländern, die den Entscheidungspunkt gemäß der HIPC-Initiative erreichen, wird ein gemeinschaftlicher Interimsschuldenerlass gewährt, der mindestens den gesamten Schuldendienst für die Sonderdarlehen betrifft. Nach Erreichen des Abschlusspunktes wird die Gemeinschaft alle nach voller Anwendung der erweiterten HIPC-Mechanismen verbleibenden Rückzahlungen für Sonderdarlehen der für die HIPC-Initiative qualifizierten am wenigsten entwickelten AKP-Länder begleichen. Die Gemeinschaft bleibt indessen Gläubiger derjenigen Risikokapitalanforderungen, die nach voller Anwendung der Standardentschuldungsmechanismen im Rahmen der erweiterten HIPC-Initiative verbleiben.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte zusätzliche Schuldenerleichterung wird in einer Tranche von 60 Mio. EUR aus Mitteln des 8. oder älterer EEF, bzw. des 9. EEF nach dessen Inkrafttreten, finanziert; die Mittel des EEF für den Treuhandfonds der Europäischen Investitionsbank (EIB) sind für Beiträge der Gemeinschaft zur HIPC-Initiative als Gläubiger bestimmt. Sie werden ausschließlich zur Regelung zusätzlicher Sonderdarlehen für LDCs der AKP-Staaten eingesetzt und daher innerhalb des EIB Treuhandfonds gesondert behandelt.

Artikel 3

Die Durchführung dieser besonderen erweiterten Schuldenerleichterungen wird somit in dem im Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den AKP-Staaten festgelegten Mechanismus für den bereits

geleisteten Beitrag der Gemeinschaft zur HIPC-Initiative als Gläubiger integriert. Für die HIPC-LDC der AKP Staaten gelten die HIPC-Standardverfahren in Verbindung mit einem allgemeinen Reduktionsfaktor, der die Regelung mindestens aller Rückzahlungen für Sonderdarlehen ermöglicht: Reicht der allgemeine HIPC-Reduktionsfaktor zu diesem Zweck aus, erfolgt keine Änderung; ist dies nicht der Fall, wird die Kommission einseitig zusätzliche Schuldenerleichterung zur Verfügung stellen, um die genannte völlige Schuldenregelung zu erreichen.

Artikel 4

Sollten die 60 Mio. EUR nicht voll in Anspruch genommen werden, so werden die verbleibenden Mittel im Rahmen des AKP-EG-Beschlusses betreffend den Beitrag der Gemeinschaft als Gläubiger zur Finanzierung der herkömmlichen HIPC-EG-Entschuldung über den zu dessen Finanzierung gebildeten EIB Trust Fund verwendet.

Artikel 5

Die Kommission wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses zu ergreifen, der am Tag seiner Annahme in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

*Für den AKP-EG-Ministerrat im Namen des
AKP-EG-Botschafterausschusses*

F. van DAELE

TABLEAU ESTIMATIF

Coût indicatif d'une annulation des prêts spéciaux restant après application de l'initiative PPTE pour les ACP PMA

(sur la base des données de février 2000, avec un taux d'actualisation de 4,5 %)

	Valeur nette actualisée de l'ensemble de créances CE	dont valeur nette actualisée de tous les prêts spéciaux	Coût total estimé de la participation communautaire comme créancier à l'initiative HIPC2	Coût initiative spécifique «PS / PMA» (1)	Valeur nette actualisée des créances qui resteront après application de HIPC2 et de l'initiative «PS / PMA»
	(A)	(B)	(C)	(D = B - C si C < B)	(B-C-D)
Angola	1,68	0,00	0,00		1,68
Bénin	10,26	1,59	1,34	0,25	8,67
Burkina Faso	26,17	6,93	11,41		14,76
Burundi	32,30	23,51	25,29		7,01
Cameroun	69,37	44,51	13,87		55,49
République centrafricaine	10,57	2,60	4,89		5,67
Tchad	5,82	3,60	1,26	2,34	2,22
Congo	31,03	21,38	16,76		14,27
République démocratique du Congo	90,59	63,17	54,08	9,09	27,42
Côte d'Ivoire	125,78	38,51	26,54		99,24
Éthiopie	48,20	18,25	18,46		29,74
Ghana	88,34	18,42	0,00		88,34
Guinée	107,84	35,12	36,45		71,39
Guinée-Bissau	5,37	0,00	4,56		0,81
Guinée équatoriale	3,35	0,00	0,00		3,35
Guyana	29,32	23,07	15,71	7,36	6,24
Kenya	196,30	51,45	0,00		196,30
Madagascar	30,10	16,97	7,71	9,26	13,13
Malawi	60,52	17,42	27,78		32,74
Mali	39,17	14,74	14,92		24,25
Mauritanie	52,83	15,69	24,56		28,26
Mozambique	30,36	3,24	21,92		8,44
Niger	21,14	13,05	8,50	4,55	8,09
Rwanda	23,41	13,89	17,25		6,16
São Tomé	0,94	0,00	0,89		0,05
Sénégal	65,01	37,30	5,07	[p.m. (?) 32,23]	59,94

	Valeur nette actualisée de l'ensemble de créances CE	<i>dont valeur nette actualisée de tous les prêts spéciaux</i>	Coût total estimé de la participation communautaire comme créancier à l'initiative HIPC2	Coût initiative spécifique «PS / PMA» ⁽¹⁾	Valeur nette actualisée des créances qui resteront après application de HIPC2 et de l'initiative «PS / PMA»
	(A)	(B)	(C)	(D = B - C si C < B)	(B-C-D)
Sierra Leone	22,08	9,75	14,95		7,13
Tanzanie	49,82	22,94	29,24		20,57
Togo	20,80	14,48	3,35	11,14	6,32
Ouganda	29,96	0,00	16,00		13,96
Zambie	93,64	80,30	68,08	12,22	13,34
Liberia	3,85	3,31	3,85		0,00
Somalie	8,02	0,00	7,70		0,32
Soudan	28,24	7,88	28,24		0,00
Total	1 462,15	623,06	530,64	56,20	875,30

⁽¹⁾ Ce coût a partiellement été couvert, pour les premiers pays qui se qualifieront dans le cadre de l'initiative, à travers la décision du Conseil Conjoint ACP-CE du 8 décembre 1999 (doc ACP-CE 2167/99).

⁽²⁾ Le Sénégal n'est pas encore formellement un «pays moins avancé», mais devrait très prochainement intégrer officiellement ce groupe. Le coût lié à ce pays est donc indiqué pour mémoire.

BESCHLUSS Nr. 3/2001 DES AKP-EG-MINISTERRATES**vom 20. Dezember 2001****über eine Mittelzuweisung aus dem 8. und dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds an Somalia**

(2002/169/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

Artikel 2

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Übereinkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 1/2000 ⁽¹⁾ verabschiedete der AKP-EG-Ministerrat Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, die die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des Partnerschaftsabkommens sowie das Weitergelten einiger Bestimmungen des vierten AKP-EG-Abkommens vorsehen.
- (2) Um die Fortsetzung der Unterstützung der somalischen Bevölkerung zu sichern, ist es angebracht, Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen. Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, der durch den Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vorzeitig in Kraft gesetzt wurde, sieht vor, dass den AKP-Staaten, die zu den Vertragsparteien früherer AKP-EG-Abkommen gehören, die jedoch mangels nach den normalen Verfahren eingesetzter Staatsorgane dieses Abkommen nicht unterzeichnen oder ratifizieren könnten, eine besondere Unterstützung gewährt werden kann. Diese Bestimmung trifft auf Somalia zu —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Aus nicht zugewiesenen Restmitteln des 8. EEF werden 50 Mio. für finanzielle und technische Zusammenarbeit in Somalia herangezogen. Gemäß Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens kann diese Unterstützung den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen, wobei besonders den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird. Der Hauptanweisungsbefugte des EEF übernimmt die Aufgaben des Nationalen Anweisungsbefugten für die Programmierung und Abwicklung dieser Mittelzuweisung.

Nach Inkrafttreten des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen werden aus dem in Artikel 3 Buchstabe a) des Finanzprotokolls genannten Finanzrahmen für die langfristige Entwicklung 149 Mio. für finanzielle und technische Zusammenarbeit in Somalia bereitgestellt. Gemäß Artikel 93 Absatz 6 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens kann die Unterstützung den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen, wobei besonders den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird. Der Hauptanweisungsbefugte des EEF übernimmt die Aufgaben des Nationalen Anweisungsbefugten für die Programmierung und Abwicklung dieser Mittelzuweisung. Sollte Somalia im Geltungszeitraum des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen diesem Abkommen beitreten, wird die letztere Zuweisung als der Rahmen für die Finanzhilfe betrachtet, die Somalia nach dem Finanzprotokoll zur Verfügung steht.

Artikel 3

Bis zum Inkrafttreten des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen kann Somalia in regionale Kooperationsprojekte und -programme im Rahmen des 8. EEF einbezogen werden. Nach Inkrafttreten des Finanzprotokolls erhält Somalia ferner Zugang zu Mitteln für die regionale Zusammenarbeit aus dem 9. EEF.

Artikel 4

Der Hauptanweisungsbefugte des EEF wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses zu ergreifen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

Der Präsident

D. REYNERS

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

BESCHLUSS Nr. 1/2002 DES KOOPERATIONSRATES EG-EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

vom 30. Januar 2002

über die Einfügung zweier gemeinsamer Erklärungen zum Fürstentum Andorra und der Republik San Marino und über Änderungen des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(2002/170/EG)

DER KOOPERATIONSRAT—

gestützt auf das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits⁽¹⁾, im folgenden „Interimsabkommen“ genannt,

gestützt insbesondere auf Artikel 38 des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Interimsabkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis zum Inkrafttreten des am 9. April 2001 in Luxemburg unterzeichneten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits wurde mit dem Beschluss 2001/330/EG des Rates⁽²⁾ das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits geschlossen.
- (2) Nachdem beide Parteien am 27. April 2001 einander den Abschluss ihrer internen Verfahren notifiziert hatten, trat das Interimsabkommen gemäß seinem Artikel 50 zusammen mit seinen Anhängen und Protokollen, einschließlich des Protokolls Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen am 1. Juni 2001 in Kraft⁽³⁾.
- (3) Nach dem Protokoll Nr. 4 sollte eine gemeinsame Erklärung eingefügt werden, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft anerkennt und annimmt. Die Einfügung einer solchen gemeinsamen Erklärung ist im Rahmen der Präferenzabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern aushandelt, üblich und durch die bestehende Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino gerechtfertigt.

- (4) Nach dem Protokoll Nr. 4 sollte eine gemeinsame Erklärung eingefügt werden, dass die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung im Fürstentum Andorra als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft anerkennt und annimmt. Die Einfügung einer solchen gemeinsamen Erklärung ist im Rahmen der Präferenzabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern aushandelt, üblich und durch die bestehende Zollunion zwischen der Gemeinschaft und Andorra für diese Erzeugnisse gerechtfertigt.
- (5) Der Klarheit halber sollten bestimmte Fehler im Protokoll Nr. 4 wie die in einzelnen Artikeln falschen Verweise auf andere Artikel sowie einige inhaltliche Fehler berichtigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, das seit dem 1. Juni 2001 gilt, nachdem beide Parteien sich am 27. April 2001 gegenseitig den Abschluss ihrer jeweiligen Verfahren notifizierten, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der zweite Gedankenstrich unter Titel II folgende Fassung:

„Artikel 3	Bilaterale Kumulierung in der Gemeinschaft“.
------------	--
2. Im „Inhaltsverzeichnis“ erhält der dritte Gedankenstrich unter Titel II folgende Fassung:

„Artikel 4	Bilaterale Kumulierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“.
------------	---
3. In Artikel 3 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Bilaterale Kumulierung in der Gemeinschaft“.

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 4.5.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 4.5.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 149 vom 19.5.2001, S. 1.

4. In Artikel 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht.“
5. In Artikel 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht.“
6. In Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a), b), c), d) und e), Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 31 Absatz 1 werden die Begriffe „EG-Mitgliedstaat“ bzw. „EG-Mitgliedstaaten“ wie folgt ersetzt:
- „Mitgliedstaat der Gemeinschaft“ bzw. „Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“.
7. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Gemeinschaft oder in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Herstellung von Ursprungszeugnissen verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Maßgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft oder in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.“
8. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle in der Gemeinschaft oder in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden Maßnahmen, durch die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft oder in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in den freien Verkehr übergehen.“
9. In Artikel 15 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:
- „(7) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ab 1. Januar 2003. Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 2005 und kann einvernehmlich überprüft werden.“
10. Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.“
11. In Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 1 wird der Begriff Europäische Kommission durch den folgenden Begriff ersetzt:
- „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“.
12. In Anhang II erhält der letzte Gedankenstrich zu Position 1901 in Spalte (3) folgende Fassung:
- „— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.“
13. In Anhang II erhält der letzte Gedankenstrich zu Position 2106 in Spalte (3) folgende Fassung:
- „— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.“
14. In Anhang II erhalten die letzten drei Gedankenstriche in Spalte 3, die sich auf den ersten Gedankenstrich der Spalte 2 zu Position 5602 beziehen, folgende Fassung:
- „— Filamente aus Polypropylen der Position 5402,
— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506
oder
— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,
bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.“
15. In Anhang II erhalten die letzten drei Gedankenstriche in Spalte 3, die sich auf den ersten Gedankenstrich der Spalte 2 zu Kapitel 57 beziehen, folgende Fassung:
- „— Filamente aus Polypropylen der Position 5402,
— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506
oder
— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,
bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet,
Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.“

Artikel 2

Nach dem Protokoll Nr. 4 werden die folgenden gemeinsamen Erklärungen eingefügt:

„GEMEINSAME ERKLÄRUNG**betreffend das Fürstentum Andorra**

- (1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
- (2) Das Protokoll Nr. 4 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG**betreffend die Republik San Marino**

- (1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
- (2) Das Protokoll Nr. 4 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2002.

*Für den Kooperationsrat
Der Präsident*

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2001

über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3005)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/171/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- (1) Deutschland teilte der Kommission mit Schreiben vom 22. November 2000 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mit, welche finanziellen Maßnahmen es für das Jahr 2002 zugunsten des Steinkohlenbergbaus vorgesehen hat.
- (2) Die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS läuft am 23. Juli 2002 aus. Die Kommission kann daher gemäß der genannten Entscheidung nur über Beihilfen für den Steinkohlenbergbau bis zum 23. Juli 2002 befinden. Die Kommission hat deshalb Deutschland mit Schreiben vom 30. Januar 2001 gebeten, für jede Beihilfeart die Beträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 anzugeben.
- (3) Die von der Kommission erbetenen Informationen wurden mit Schreiben vom 16. Juli 2001 übermittelt. Die Beihilfebeträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 wurden von Deutschland auf der Grundlage eines theoretischen Modells berechnet, bei dem die Anzahl der Fördertage im genannten Zeitraum im Verhältnis zur Anzahl der Fördertage im gesamten Jahr 2002 berücksichtigt wurde.
- (4) Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS befindet die Kommission über folgende finanzielle Maßnahmen:

- a) eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung in Höhe von 1 917 Mio. DEM;
- b) eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung in Höhe von 785 Mio. DEM;
- c) eine Beihilfe für die Erhaltung der Untertagebelegschaft („Bergmannsprämie“) gemäß Artikel 3 der Entscheidung in Höhe von 33 Mio. DEM;
- d) eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung in Höhe von 1 320 Mio. DEM.

- (5) Neben den genannten Beträgen ist für das Jahr 2002 eine Quersubvention in Höhe von 200 Mio. DEM aus dem Nichtkohlebereich („weißer Bereich“) der RAG AG vorgesehen. Diese Verpflichtung seitens des Unternehmens ist Teil einer am 13. März 1997 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Saarland und dem Steinkohlenbergbau in Abstimmung mit den Gewerkschaften des Bergbaus und des Elektrizitätssektors getroffenen Vereinbarung („Kohlekompromiss“). Die Bundesregierung garantiert den zur Erreichung der vorgesehenen Quersubvention erforderlichen Betrag. Dafür leistet die RAG AG der Bundesregierung halbjährlich eine Zahlung in Höhe von 0,25 % dieser Garantie. Etwaige Zahlungen bei Inanspruchnahme dieser Garantie müssen aus den künftigen Gewinnen der RAG AG bei ihren Tätigkeiten im weißen Bereich zurückerstattet werden.
- (6) Deutschland hat in seiner Mitteilung vom 22. November 2000 bestätigt, dass die RAG AG für das Jahr 2002 einen Transfer in Höhe von 200 Mio. DEM von ihrem weißen Bereich zum Bergbaubereich vornehmen wird. Die Mitteilungen Deutschlands enthalten keinerlei Hinweis darauf, dass die Garantie der Bundesregierung für den genannten Betrag in Anspruch genommen werden muss. Der Betrag enthält folglich kein Beihilfelement im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag. Außerdem stellt der von der RAG AG für die

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

Garantie der Bundesregierung zu entrichtende Preis eine angemessene Gegenleistung für etwaige Vorteile dar, die das Unternehmen daraus ziehen könnte.

- (7) Die in Erwägungsgrund 4 genannten von Deutschland geplanten finanziellen Maßnahmen fallen unter die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 dieser Entscheidung über diese Maßnahmen zu befinden. Die Kommission macht ihre Bewertung davon abhängig, ob die allgemeinen Ziele und Kriterien von Artikel 2 und die besonderen Kriterien der Artikel 3, 4 und 5 der genannten Entscheidung eingehalten werden und ob die Maßnahmen mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind. Die Kommission prüft ferner gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Entscheidung, ob die beabsichtigten Maßnahmen mit dem Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im deutschen Steinkohlenbergbau in Einklang stehen, den die Kommission mit der Entscheidung 1999/270/EGKS ⁽¹⁾ und mit der Entscheidung 2001/361/EGKS ⁽²⁾ angenommen hatte.

II

- (8) Mit dem Betrag von 1 917 Mio. DEM, den Deutschland dem Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 gewähren will, soll der Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen von den Vertragsparteien frei vereinbarten Verkaufspreis für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern ausgeglichen werden.
- (9) Diese Beihilfe ist ausschließlich zur Deckung der Betriebsverluste von Produktionskapazitäten bestimmt, die den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich und Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS entsprechen.
- (10) Die seit 1994 durchgeführten Maßnahmen zur Umstrukturierung, Rationalisierung, Modernisierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau haben beträchtliche Fortschritte bei der Verringerung der Produktionskosten für die Kohleförderung ermöglicht. Bei den Produktionskapazitäten, die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten, sind die Produktionskosten zu konstanten Preisen von 1992 [zwischen 1994 und 2000 um 15 % gesunken. Im Jahr 2001 dürften die Kosten um rund 6 % und im Jahr 2002 um etwa 4 % zurückgehen] (*).
- (11) Diese Verringerungen der Produktionskosten sind insbesondere das Ergebnis der schrittweisen Stilllegung der unrentabelsten Produktionseinheiten, die die Kriterien von Artikel 3 der Entscheidung 3632/93/EGKS nicht erfüllen. Gemäß dem Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit, den die Kommission in ihrer Entscheidung 2001/361/EGKS genehmigt hatte, ist im Jahr 2002 die Zusammenlegung der Bergwerke „Friedrich Heinrich/Rheinland“ und „Niederberg“ vorgesehen. Die Förderung in der Schachanlage Niederberg wird völlig eingestellt, die beiden verbleibenden Baufelder werden dem Bergwerk Friedrich Heinrich/Rheinland angegliedert. Die Produktionskapazität nach der Zusammenlegung der Bergwerke dürfte auf etwa 3,5 Mio. t zurückgehen, was einer Verringerung um ca. 2 Mio. t gegenüber 2000 entspricht. Das Verbundbergwerk dürfte eine Untertagebelegschaft von 3 800 Personen beschäftigen, was einer Verringerung von ca. 1 000 Arbeitsplätzen gegenüber dem Jahr 2000 entspricht.
- (12) Die Verringerung der Produktionskosten wird zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus beitragen. Auch wenn die Kosten nach wie vor hoch bleiben, so haben die anhaltenden Bemühungen dennoch eine tendenzielle und bedeutende Senkung der Produktionskosten ermöglicht, die ihrerseits zu einer Verringerung der Unwirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsunfähigkeit des Steinkohlenbergbaus beiträgt.
- (13) Die Kommission hat eine detaillierte Analyse der Abbauverhältnisse und wirtschaftlichen Situation der einzelnen Produktionseinheiten durchgeführt. Wenn auch bestimmte Unterschiede zwischen den Produktionskosten der einzelnen Schachanlagen bestehen, so unterscheidet sich doch die Situation der Schachanlagen einzeln betrachtet nicht wesentlich von der Situation und der Entwicklung des gesamten Steinkohlensektors. Die Bedingungen und die Schlussfolgerungen der Analyse der Daten über den gesamten deutschen Steinkohlenbergbau treffen daher mit den entsprechenden Änderungen auch auf die einzelnen Produktionseinheiten zu.
- (14) Während im Kohlekompromiss von 1997 für das Jahr 2002 noch eine Produktion von 37 Mio. t SKE ⁽³⁾ vorgesehen war, werden die zusätzlichen Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Jahr 2002 bereits zu einer Reduzierung der Förderung auf unter 28,5 Mio. t SKE führen.
- (15) Die Umstrukturierungsmaßnahmen Deutschlands tragen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zum Abbau der Beihilfen im Steinkohlenbergbau bei.
- (16) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS stellt Deutschland durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Beihilfen je Tonne für jede Produktionseinheit den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen nicht übersteigen. Deutschland verpflichtet sich außerdem, gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 27.4.1999, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 55.

^(*) Die Entscheidung der Kommission enthält Angaben zu den Produktionskosten der Deutschen Steinkohle AG, die als vertraulich zu betrachten sind. Sie wurden — nur für die Zwecke der vorliegenden Veröffentlichung — durch Prozentangaben ersetzt.

⁽³⁾ t SKE = Tonne Steinkohleneinheit

Gedankenstrich der genannten Entscheidung sicherzustellen, dass die Höhe der Betriebsbeihilfe je Tonne nicht dazu führt, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.

- (17) Falls bestimmte Produktionskapazitäten die in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Bedingungen nicht erfüllen können, muss Deutschland etwaige Abweichungen von den Vorausschätzungen im Plan zur Modernisierung, Rationalisierung, Umstrukturierung und zur Rücknahme der Fördertätigkeit sowie von der wirtschaftlichen und finanziellen Vorausschau rechtfertigen, die der Kommission bei der Notifizierung der Beihilfen für das Jahr 2002 vorgelegt wurde. Deutschland wird der Kommission gegebenenfalls von sich aus geeignete Korrekturmaßnahmen und insbesondere ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der Produktionskapazitäten vorschlagen.
- (18) Auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen Deutschlands gemäß den Erwägungsgründen 36 bis 44 der vorliegenden Entscheidung sind die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 vorgesehenen Betriebsbeihilfen mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, insbesondere mit ihren Artikeln 2 und 3, vereinbar.

III

- (19) Mit dem Betrag von 785 Mio. DEM, den Deutschland dem Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 gewähren will, soll der Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen von den Vertragsparteien frei vereinbarten Verkaufspreis für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern ausgeglichen werden.

- (20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Entscheidung können diese Beihilfen nur für die Deckung der Betriebsverluste von Produktionskapazitäten gewährt werden, die die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der genannten Entscheidung nicht erfüllen können.
- (21) Die Beihilfen sind zur Deckung der Betriebsverluste der Produktionskapazitäten bestimmt, die im Zuge der Zusammenlegung der Bergwerke Friedrich Heinrich/Rheinland und Niederberg stillgelegt werden, sowie für die Betriebsverluste der Produktionseinheiten, die gemäß der Entscheidung 2001/361/EGKS nach 2002 stillgelegt werden sollen. Die Gesamtheit dieser Kapazitätsverringereungen dürfte zur Konzentration der Förderung auf die Standorte führen, die im Hinblick auf die

Produktionskosten die besten Perspektiven für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bieten.

- (22) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS rechtfertigen außergewöhnliche soziale und regionale Gründe die Verschiebung der Stilllegung bestimmter Produktionskapazitäten bis nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags. Diese Maßnahmen sind Teil eines Plans zur schrittweisen und stetigen Rücknahme der Fördertätigkeit, der eine wesentliche Verringerung der Produktion vor dem Auslaufen der genannten Entscheidung vorsieht.
- (23) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS stellt Deutschland durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Beihilfen je Tonne für jede Produktionseinheit den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen nicht übersteigen. Deutschland verpflichtet sich außerdem, gemäß Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der genannten Entscheidung sicherzustellen, dass die Höhe der Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit je Tonne nicht dazu führt, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.
- (24) Auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen Deutschlands gemäß den Erwägungsgründen 36 bis 44 der vorliegenden Entscheidung sind die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 vorgesehenen Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, insbesondere mit ihren Artikeln 2 und 4, vereinbar.

IV

- (25) Die Beihilfe in Höhe von 33 Mio. DEM ist dazu bestimmt, die „Bergmannsprämie“ im deutschen Steinkohlenbergbau für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 zu finanzieren. Dabei handelt es sich um einen Anreiz in Form eines Betrags von 10 DEM je Arbeitsplatz untertage, um qualifiziertes Untertagepersonal zu erhalten und zur Rationalisierung der Produktion beizutragen. Nach Mitteilung Deutschlands decken diese Beihilfen einen geldwerten Vorteil für die Bergleute ab. Selbst wenn die Bergmannsprämie bei der Berechnung der Produktionskosten eines Unternehmens nicht direkt zu Buche schlägt, so entlastet die Beihilfe zur Finanzierung dieser Prämie dennoch das Unternehmen bei den Gehaltszahlungen. Diese Prämie bezieht sich daher im weiteren Sinne objektiv auf ein Element der Produktionskosten des betreffenden Unternehmens. Sie bildet daher eine Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, die im Hinblick auf deren Artikel 3 zu prüfen ist.

- (26) Die vorgesehene Beihilfe erleichtert die Umstrukturierung und die Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus, indem sie dazu beiträgt, die Produktivität so weit wie möglich zu steigern. Sie trägt somit zur Verwirklichung des Ziels von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS bei, nämlich zur Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen.
- (27) Diese Beihilfe trägt in gewisser Hinsicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zur Verringerung der Wettbewerbsunfähigkeit des Steinkohlenbergbaus bei, da sie durch die Erhaltung einer qualifizierten Untertagebelegschaft Produktivitätsgewinne ermöglicht, die sich ihrerseits in geringeren Kosten der Kohleförderung niederschlagen.
- (28) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährleistet Deutschland, dass die Summe aus der „Bergmannsprämie“ und den anderen Beihilfen zur laufenden Förderung je Produktionseinheit die Differenz zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen nicht übersteigt.
- (29) Ausgehend von den vorausgehenden Ausführungen und auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen ist die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 vorgesehene Beihilfe für die „Bergmannsprämie“ mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, insbesondere mit ihren Artikeln 2 und 3, vereinbar.
- V
- (30) Der Betrag von 1 320 Mio. DEM, den Deutschland dem Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 gewähren will, ist dazu bestimmt, die Kosten im Zusammenhang mit der Modernisierung, Rationalisierung und der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus zu decken, die nicht mit der laufenden Förderung verbunden sind (Altlasten).
- (31) Die Stilllegung dreier Bergwerke im Jahr 2000, nämlich der Bergwerke „Westfalen“, „Göttelborn/Reden“ und „Ewald/Hugo“ rechtfertigt diesen relativ hohen Beihilfebetrug. Die Zusammenlegung der Bergwerke „Auguste Victoria“ und „Blumenthal/Haard“ im Jahr 2001 sowie der Bergwerke „Friedrich Heinrich/Rheinland“ und „Niederberg“ im Jahr 2002 trägt ebenfalls zur Erhöhung der Kosten für außergewöhnliche Belastungen bei.
- (32) Dieser Beihilfebetrug soll mit Ausnahme der Kosten für Sozialleistungen, die gemäß dem in Artikel 56 EGKS-Vertrag genannten besonderen Beitrag vom Staat übernommen werden, zur Deckung folgender Kosten dienen: Zahlung von Sozialleistungen, die auf die Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zurückzuführen sind; andere außergewöhnliche Aufwendungen, die auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sind; Gewährung von Pensionszahlungen und Abfindungen außerhalb der gesetzlichen Versicherung an infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedene Beschäftigte sowie an die vor den Umstrukturierungen Anspruchsberechtigten; Lieferungen von Deputatkohle an die infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedenen Beschäftigten sowie an die vor den Umstrukturierungen Bezugsberechtigten. In technischer und finanzieller Hinsicht sind die Beihilfen dazu bestimmt, die Kosten für durch Umstrukturierungen verursachte zusätzliche Sicherheitsarbeiten unter Tage und für außerordentliche Substanzverluste zu decken, die durch die Umstrukturierung der Industrie verursacht werden.
- (33) Diese Kosten entsprechen den Kategorien, die im Anhang der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegt sind, zuzüglich der Kosten, die in Teil I Buchstaben a) bis d), f) und k) ausdrücklich erwähnt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der oben genannten Entscheidung gehen die von Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 vorgesehenen Beihilfebeträge nicht über die entstandenen Kosten hinaus.
- (34) Die Erleichterung durch Übernahme dieser Kosten verringert das finanzielle Ungleichgewicht des begünstigten Unternehmens und gestattet diesem die Fortsetzung seiner Tätigkeit. Die Beihilfen entsprechen folglich den Zielen von Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.
- (35) Ausgehend von den vorausgehenden Ausführungen und auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Informationen sind die für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 vorgesehenen Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, insbesondere mit ihren Artikeln 2 und 5, vereinbar.
- VI
- (36) Vor dem Hintergrund des Ziels der Minimierung der Beihilfen und auf der Grundlage der von Deutschland festgelegten Grundsätze, die Beihilfen ausschließlich für die Produktion von Kohle für die Verstromung und für die Stahlindustrie der Gemeinschaft zu verwenden, verpflichtet sich Deutschland, darüber zu wachen, dass beim Absatz der Produktion an die übrigen Bereiche der Industrie und an Privathaushalte Nettopreise praktiziert werden, d. h. ohne jegliche Kompensation, die die Produktionskosten decken.
- (37) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muss Deutschland die Beihilfen in die öffentlichen nationalen, regionalen oder lokalen Haushalte einsetzen oder im Rahmen völlig gleichwertiger Mechanismen gewähren.

- (38) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass im Mittelpunkt der Regelung über Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus die unbedingte Ausrichtung auf die Interessen der Gemeinschaft und die Notwendigkeit stehen, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang muss Deutschland darüber wachen, dass die Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und keine Diskriminierungen zwischen Produzenten, Abnehmern und Nutzern von Kohle in der Gemeinschaft zur Folge haben.
- (39) Deutschland verpflichtet sich darüber hinaus, dass die Beihilfen gemäß den Bestimmungen von Artikel 86 EGKS-Vertrag auf das Mindestmaß begrenzt werden, das aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus sowie aufgrund sozialer und regionaler Erwägungen im Zusammenhang mit dem Rückgang des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft unbedingt erforderlich ist.
- (40) Die Beihilfen dürfen nicht dazu führen, dass direkte oder indirekte Vorteile für Produktionseinheiten entstehen, für die keine Beihilfen genehmigt werden, oder für andere Bereiche als die Kohleproduktion, wie z. B. industrielle Tätigkeiten, die der Produktion oder der Verarbeitung gemeinschaftlicher Kohle nachgeschaltet sind.
- (41) Damit die Kommission feststellen kann, ob bei den Produktionskapazitäten, die Betriebsbeihilfen gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS erhalten, tendenzielle und wesentliche Verringerungen der Produktionskosten unter Berücksichtigung der Kohlepreise auf den internationalen Märkten stattfinden, verpflichtet sich Deutschland, der Kommission spätestens am 30. September jeden Jahres für jede Produktionseinheit die Produktionskosten des Vorjahres sowie alle sonstigen in Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannten Informationen zu übermitteln.
- (42) Sollte sich herausstellen, dass die in Artikel 3 Absatz 2 der genannten Entscheidung genannten Bedingungen nicht erfüllt werden können, wird Deutschland der Kommission entsprechende Korrekturmaßnahmen vorschlagen, z. B. die Überprüfung der Einstufung der Produktionskapazitäten nach Artikel 3 oder Artikel 4 der Entscheidung.
- (43) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat die Kommission zu prüfen, ob die genehmigten Beihilfen für die laufende Förderung den Zielen von Artikel 3 und 4 der Entscheidung entsprechen. Deutschland teilt spätestens bis zum 30. September 2003 die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge mit. Deutschland wird ferner etwaige Korrekturen gegenüber den ursprünglich mitgeteilten Beträgen mitteilen. Bei dieser Endabrechnung wird Deutschland alle Informa-

tionen zur Verfügung stellen, die für die Prüfung anhand der in den obigen Artikeln aufgeführten Kriterien erforderlich sind.

- (44) Bei der Genehmigung der Beihilfen hat die Kommission besonders der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass die sozialen und regionalen Folgen der Umstrukturierung so weit wie möglich abgedeckt werden sollten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland wird ermächtigt, zugunsten seines Steinkohlenbergbaus für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) eine Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 1 917 Mio. DEM;
- b) eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 785 Mio. DEM;
- c) eine Beihilfe für die Erhaltung der Untertagebelegschaft („Bergmannsprämie“) gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 33 Mio. DEM;
- d) eine Beihilfe für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 1 320 Mio. DEM.

Artikel 2

Deutschland stellt sicher, dass die genehmigten Beihilfen nur für die in seinen Mitteilungen vom 22. November 2000 und vom 16. Juli 2001 genannten Zwecke verwendet werden und dass alle nicht getätigten, zu hoch angesetzten oder fehlverwendeten Ausgaben im Zusammenhang mit den in Artikel 1 genannten Beihilfen an sie zurückgezahlt werden.

Artikel 3

Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS teilt Deutschland spätestens am 30. September 2003 die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Juli 2002 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge mit.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2002

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/476/EG zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 462)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/172/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, deren Merkmale wesentlich zu Verbesserungen in wichtigen Umweltfragen beitragen können.
- (2) Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sind für jede Produktgruppe spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens festzulegen. Ferner ist eine Überprüfung dieser Umweltkriterien sowie der Anforderungen betreffend die Beurteilung und Überwachung der Einhaltung der Kriterien rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der für jede Produktgruppe festgelegten Kriterien durchzuführen, die zu einem Vorschlag zur Verlängerung, Zurückziehung oder Überarbeitung führen muss.
- (3) Die Kommission hat mit der Entscheidung 1999/476/EG ⁽²⁾ Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Waschmittel festgelegt, deren Geltungsdauer nach Artikel 3 derselben Entscheidung am 10. Juni 2002 abläuft.
- (4) Aufgrund der Überprüfung wird es als angemessen erachtet, die Geltungsdauer der Definition der Produktgruppe sowie die Umweltkriterien unverändert um 18 Monate zu verlängern, insbesondere um Unternehmen,

an die das Umweltzeichen vergeben wurde, die Möglichkeit zu geben, dieses Umweltzeichen mindestens so lange weiterhin anzuwenden, bis die Überarbeitung der Entscheidung 1999/476/EG abgeschlossen ist.

- (5) Die in Artikel 3 der Entscheidung 1999/476/EG festgelegte Geltungsdauer ist daher zu verlängern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Entscheidung 1999/476/EG festgelegte Geltungsdauer der Definition und der Kriterien der Produktgruppe, die zu verwaltungstechnischen Zwecken den Produktschlüssel 006 erhalten hat, wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 2002

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 52.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2002

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/427/EG zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 463)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/173/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen an Produkte vergeben werden, deren Eigenschaften signifikant zu Verbesserungen in wichtigen Umweltaspekten beitragen können.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 werden spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festgelegt, und erfolgt die Überprüfung der Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie der Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien rechtzeitig vor Ende der Geltungsdauer der für jede Produktgruppe angegebenen Kriterien; im Anschluss an die Überprüfung wird ein Vorschlag zur Verlängerung, Streichung oder Änderung vorgelegt.
- (3) In der Entscheidung 1999/427/EG ⁽²⁾ legte die Kommission Umweltkriterien für die Vergabe von EG-Umweltzeichen für Maschinengeschirrspülmittel fest, deren Geltungsdauer gemäß Artikel 3 der Entscheidung am 31. Mai 2002 ausläuft.
- (4) Aus der Überprüfung ergab sich, dass die Geltungsdauer der Definition der Produktgruppe und der Festlegung der Umweltkriterien unverändert um achtzehn Monate

verlängert werden sollte, und zwar vor allem, damit die Unternehmen, an die das Umweltzeichen vergeben wurde, dies zumindest solange weiter benutzen können, bis sich eine Änderung der Entscheidung 1999/427/EG als notwendig erweist.

- (5) Die in Artikel 3 der Entscheidung 1999/427/EG festgelegte Geltungsdauer sollte daher verlängert werden.
- (6) Die Maßnahmen dieser Entscheidung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Entscheidung 1999/427/EG festgelegte Geltungsdauer der Produktgruppendefinition und der Kriterien für die Produktgruppe mit dem Produktgruppenschlüssel „15“ werden bis zum 30. November 2003 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 2002

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 38.